

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen den nachfolgenden Beschlusentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 7. Dezember 1925.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Musy.

Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

Bundesbeschluss

betreffend

Abänderung des Bundesbeschlusses vom 11. Februar 1920 betreffend militärische Fussbekleidung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 7. Dezember 1925
und in teilweiser Abänderung des Bundesbeschlusses betreffend die militärische Fussbekleidung vom 11. Februar 1920,

beschliesst:

1. Die Art. 2, 5 und 7 des Bundesbeschlusses betreffend die militärische Fussbekleidung vom 11. Februar 1920 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 2. Aus diesem Vorrat werden den Rekruten aller Truppengattungen, mit Ausnahme der Kavallerie und sämtlicher Gebirgstruppen, ein Paar Marschschuhe zum herabgesetzten Preise von Fr. 12 verabfolgt.

Die Rekruten der Gebirgstruppen erhalten an Stelle der Marschschuhe ein Paar Bergschuhe, die Rekruten der Kavallerie ein Paar Reitstiefel zu den gleichen Bedingungen.

Die Rekruten sind zum Bezug von Ordonnanzschuhwerk verpflichtet.

Bis zu ihrer gänzlichen Abzahlung bleiben diese Schuhe bzw. Stiefel Eigentum des Bundes.

Art. 5. Wer Ordonnanzschuhwerk zu herabgesetzten Preisen bezogen hat, ist verpflichtet, zu jedem Dienst mit diensttauglichem Schuhwerk der betreffenden Art einzurücken.

Art. 4 hiervor bleibt vorbehalten.

Kommt ein Wehrmann dieser Pflicht nicht nach, so ist er gehalten, auf eigene Kosten für Ersatz zu sorgen.

Art. 7. Der Bezug von Ordonnanzschuhwerk aus den Vorräten erfolgt gegen Empfangschein und ist unter Angabe der Art der Schuhe, der Grössennummer, der Kontrollnummer, des Ortes und des Datums des Bezuges, sowie der Bezugsart in das Dienstbüchlein des Bezügers einzutragen.

II. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1926 in Kraft.

Der Bundesrat wird mit dessen Vollzug beauftragt.



Bundesbeschluss betreffend Abänderung des Bundesbeschlusses vom 11. Februar 1920 betreffend militärische Fussbekleidung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1925
Date	
Data	
Seite	493-494
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 567

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.